





und Genossen, unter dem... und Genossen, unter dem... und Genossen, unter dem...

"Romanul" verfallt in einen argen Widerspruch, indem es angibt, es habe... "Romanul" verfallt in einen argen Widerspruch, indem es angibt, es habe...

munde erlitt. Der Stieg mußte deshalb für den Verkehr abgeperrt werden... munde erlitt. Der Stieg mußte deshalb für den Verkehr abgeperrt werden...

das es in ganz England keinen vernünftigen Menschen gebe, der die Er... das es in ganz England keinen vernünftigen Menschen gebe, der die Er...

Schweiz

Bern, 12. Dezember. In den Bundesrath wurden gewählt: Dubs, Schent, Fornerod, Künzli, Frei-Große, Riff und Boda.

Italien

Der neueste Moniteur veröffentlicht die Antwort des Papstes auf... Der neueste Moniteur veröffentlicht die Antwort des Papstes auf...

Griechenland

Der Moniteur veröffentlicht nun auch die allerunterthänigste Ant... Der Moniteur veröffentlicht nun auch die allerunterthänigste Ant...

Deutschland

Berlin, 12. Dezember. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses... Berlin, 12. Dezember. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses...

Oesterreich

Wien, 13. Dezember. (Vom Hofe.) Se. Majestät der Kaiser... Wien, 13. Dezember. (Vom Hofe.) Se. Majestät der Kaiser...

Großbritannien

(Zur Situation) erhält die "R. Z." folgendes Schreiben... (Zur Situation) erhält die "R. Z." folgendes Schreiben...

Basel und Wechsel-Course an der k. öffentlichen Börse in Wien

Table with 2 columns: Item (e.g., Metalliques, National-Anleihen) and Price/Value.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Solicitationen.

#### Rundmachung. 3-3

Das Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1864 sich ergebenden Bedarfes an Demontirungs- und Ausrüstungs-Sorten mittelst einer Offertverhandlung mit dem Beisage angeordnet, daß die Rundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgend wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1. wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale und
2. wegen Einlieferung von Monturs- und Bettelweilen-Sorten in ganz fertigen Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angefügten Offertformulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Zügerhüten, dann Sätteln und den kleinen Bedarfsbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Monturs-, dann Bettelweilen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger und sich über die Eignung und Befähigung zur Versorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Arzt die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachgezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1. Die Lieferungsperiode, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis **Ende Dezember 1864**, beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustellende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gefordert, auch Anbote für die Jahre 1865 und 1866 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Offerten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1864 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1864 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zuzuteilen und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1865 und 1866 in Folge der Offertanschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferanten an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1864 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden, sollten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1864 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2. Jeder Offertant muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1864 vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibeln, Leinwänden und Zwilchen, dann Kalottens, weiße und graue Hallina, dunkelblauen Wollstoff zu Bleusen, grünen Rasch und braunes Kuniastuch per Wiener Elle, bei Ober-, Pfundsohlen, Brandsohlen, Terzen- und Zuchten-Leder per Wiener-Centner, bei Alannleder, dann Kalbsfellen per Gattung und Haut, respektive Fell, bei Samischleder per Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Sätteln, dann Putzfilzen, so wie bei allen fertigen Sorten per Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturkommission, wozu er liefern will, (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Carlsburger Monturkommission keine Lieferungen mehr angenommen werden) so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1865 und 1866 bebingen bloß die Erklärung, daß sich der Offertant verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungsanschreibung die Preise, um welche er die zugewiesene Hälfte des im Jahre 1864 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisangebot des im Jahre 1865 und 1866 in Kontraktverpflichtung stehenden Lieferanten und wenn der angebotene Preis zu überparat erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offertant, welcher für drei Jahre anbietet, von den Jahren 1865 und 1866 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3. Von jedem Offertanten muß seinem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von

einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzuliefern.

Diese den Offertanten nur versiegelt zu übergeben und versiegelt zu belassenen Certificate, in welchem das etwa eingetretene Ausgleichtsverfahren angebeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeitszeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offertanten immer Leistungsfähigkeitszeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

4. Für die Zubereitung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturkommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenchein abgehoben von dem Lieferungs-offerte unter einem eigenen Roubrert einzufügen, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstelligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungs-werth, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollständig beigebracht ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Badien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staats-schuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Erlegtagtes, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich gesichert und mit der Befähigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Das als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Kreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offertanten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Montur-Kommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag.

7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Arzt für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Anträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Verträge bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertanten zu begeben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzuhängen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsmitgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrakterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offertformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgeforderte Offerte beigebracht werden.

Ebenso werden abgeforderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturkommissionen zu gleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturkommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturkommission angeboten wird. Für alle diese abgeforderten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Zügerhüte, Sättel, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturkommissionen zur Einsicht vorliegen, als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit angesehen sind, geliefert werden und es haben die Offertanten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelierte, hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelblaue und grapprothe Tücher, das Stück im Durchschnitt zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es ist den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwebungsfrei, 1 1/16 Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte 1/2 Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäht einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge per Elle höchstens 1/2 (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite 1/16 (Ein sechszehntel) Ellen eingehen und ist für jede Mehrschwebung der Ertrag vom Lieferanten zu leisten.

Bei den 1 1/16 Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwebungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäpfung die Ueberzeugung verschafft und muß jede sich zeigende Schwebung vom Lieferanten der Ertrag geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgezogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es 1/2 oder 1 1/16 Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Quer-Leisten eingeliefert wird, zwischen 18% und 21% Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Quer-Leisten aber zwischen 19% und 22% Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die ein halb Zoll breiten Leisten 1/2 bis 1% und für die einen Zoll breiten Leisten 1/4 bis 2% Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nicht dem höheren Gewichte doch vollkommen quantitativ und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibeln, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen 1/2 Wiener Ellen breit, von echter unversäffelter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespinnste und im Gewebe mit Circulirbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder wolkig noch rüßig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fettsäure oder einem andern fremdartigen Bestandtheile vermischt, ohne Leisten fabrizirt und weber gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weber gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trockenen Zustande einzuliefern, werden der Näßungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwebung vom Lieferanten der Ertrag geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rüchlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt per Elle 19 bis 22 Wiener Loth.

Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben, werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten bei sonstiger Qualitätsmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferdebedecken (Roggen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigala-Wolle mit gleichem nichtknöpfigem Gespinnste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verzirrt und nur kurz ausgeraut sein.

Die Pferdebedecke hat 2 1/2 bis 2 1/4 Wiener Ellen in der Länge und 2 1/16 bis 2 1/16 Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner 6 1/2 bis 7 Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdebedecken unter dem Minimalmaß und Gewicht werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerbedecken oder grau für Sträflinge muß 1/2 (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina per Elle 1 1/2 bis 1 1/2 Wiener Pfund, die graue Hallina per Elle 1 1/2 bis 1 1/2 Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von 1/2 Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitativ befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdebedecken und der Hallina geschieht stückweise.

Der dunkelblaue Wollstoff zu Bleusen muß 1/2 Wiener Ellen breit aus echter guter Schafwolle schwebungsfrei genau nach Probenmuster sowohl in der Qualität und Farbe gleich unberäufelt erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Loth schwer sein, sonach

ein Stück desselben von 20 Ellen Länge zwischen 16 1/2 bis 18 1/2 Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht wird dem Kontrahenten nicht vergütet. Dieser Wollstoff darf mit kaltem Wasser genäht gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Näpfung allenfalls sich ergebende Schwebung erspächlich.

Der grüne Rasch wird 1 1/16 oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniastuch 1/2 Wiener Ellen breit nach den Mustern, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgefuchter naturdunkelbrauner Zackelwolle erzeugt gefordert.

Offerte auf Leinwänden haben alle Leinwandgattungen nämlich: Hemden-, Gattien- oder Leintücher-, Futter- und Strohsack-Leinwand zu umfassen, es steht jedoch frei mit den Leinwänden auch Zwilche oder legere allein anzubieten. Die Hemdenleinwand wird mit vollständiger Weiche, Gattien- und Leintücher-Leinwand, dann Futterleinwand halbleicht, und Strohsackleinwand ungeliebt gefordert. Die Weiche muß eine natürliche ohne Anwendung änderer dem Leinwandstoffe schädlicher Mittel sein. Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Bloß gefechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand darf nicht offerirt werden. Sämmtliche Leinwänden können ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist größer und schütterer gearbeiteten Leinwänden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgetheilten Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtliche Leinwänden mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann der Zwilche müssen eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitt 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit 1 1/16 Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen per Stück gefordert. Leinwand zu Wasserrochshoofutter wird nach dem neuesten Mustern eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwänden können auch Baumwollstoffe (Calicot) von indischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schoofutter gefärbt und Galfotterials schwarzlackirt offerirt werden. Futterleinwand wird von denselben Farben, wie die Schoofutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futterleinwand muß echtfärbig sein, und ebenso wie der Hemdenleinwand den Mustern in jeder Beziehung entsprechen. Der schwarzlackirte Calicot muß nicht der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Calicots gefordert.

e) Von den Leder-gattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchten-Leder nach dem Gewichte und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemenzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhüte geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhant 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur 8 1/2 Pfund bezahlt.

Neist der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlen-Häute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, das Terzenleder zu Patronentaschen, das Alannleder zu Pferdebelagungen, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Anmaßen das anstandslos angehen müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenleder-Häute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alann- oder Salz-Weize gar gegeben und das Pfundsohlenleder in Knoppem allein, das deutsche Sohlenleder in Knoppem und Eichenlohe ausgebeizelt sein.

Das gefächerte Alannleder wird ungezwängt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit ungeschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Alter abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfaßt oder mit ungeschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis 1 1/2 Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrüssig, mit wenigem nicht auf einer Stelle angehäuftem oder glasartigen sondern gut verwachsenem Engeringem, ein-

zelnen Scherflecken, dann sonst ganz nicht ausgefuchte Brandflecke gemacht werden.

Die leichten Kalbsfelle der ersten Gattung, die erster und in Ergiebigkeit gefordert im

Das Garnitur der riemen, 2 1/4 14 Terzelle und 1 Stück 30 Stück la riemen, dann jonnetschdel z die Anstehn unter 5 Sa sein, haben

Eine l 7 Stück l und 32 Ter und 7 Stück 30 Stück la riemen, dann jonnetschdel z die Anstehn unter 5 Sa sein, haben

Die mischhüte k Terzerttrag ferungsquant zu Gewehrri riemen eignen

Diejen bei einer po Garnituren als Gutfabu gemert, doch Quantum m

f) Die reiner, feiner mischung von baare erzeug glast, nicht glatt und ob Die wasserf last-Steiung andere Zufa den Krepem jedoch an d fang, welche dringen soll, an der Außer bleibt. Die stellt sein. gattungen der silz bei 1 1/2 tungen gleich 17 1/2 Roth.

millionen ein hölzerner Ebe müssen den d der Uebernah Lieferung übe geschritten und Untersuchung nommen, wol Parthei samm men, im entz sammt dem d das Letztere z

Sättel Kontraktet fe keinen Prozer werden.

g) Zur offerirt werde Hemden aus Gattien aus Kavallets-Str Ordinare Be Kavallets-Rog Kopfblätter für Einfache Lein Doppelte Lein Zwilchfittel für Zwilch-Panta

Es steh andere dieser Stückzahl ang Die im nannten Sort des Material kommen muß bestehen, auch

Jeder den Montur terialien und vresenden und spezielten auf Konfektion B morüber sich ren ist und n diesfalls zusa der genomm fertigt und ge

Um der ihre Kombina kommissionen liebenen So lien und Be die bei gew Progenten-Gr Materialaus

zelen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitativ sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lotharen Kalbfelle oder die lactierten Kalbfelle werden in drei Gattungen und zwar 2/3 der ersten Gattung, 2/3 der zweiten und 1/3 der dritten Gattung, die gezeichneten Mannleberhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert und festgestellt stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat per schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patronaltaschriemen, 2 Ueberhängerriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertaschriemen, dann 2 Stück Säbel- und 1 Stück Bajonetttaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertaschriemen, dann von 2 Stück Säbel- und 1 Stück Bajonetttaschel zu enthalten, wovon wenigstens 1/3 der Häute die Auszeichnung von 6 Schuh, die anderen 2/3 nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschäßig zu sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberhängerriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Tornistertaschriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonetttaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertaschriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonetttaschel zu enthalten und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie leichter Samischhäute kann ein Zehntel die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertaschriemen haben, ein das Dritteltheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberhängerriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornistertaschriemen oder Taschen, welche bei einer partiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

f) Die wasserfesten Jäger-Hutfilze müssen aus reiner, feiner, zweifelhäutiger Baumwolle ohne alle Beimischung von Gärberwolle, Floden, Kälber- und Kuhhaare erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig, sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserfeste in hochgradigen Alkohol gelöste Schellack-Steifung darf nicht durch Pech (Colophonium) oder andere Zuthaten gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Kanten in der Mitte der Filzmasse, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu sein. Die Steifung, welche bis herkömmlich in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die wollene Filzmasse rein erhalten bleibt. Die Färbung muß echt und dauerhaft hergestell sein. Für die Jäger-Hutfilze sind drei Größen-gattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei 1 1/2 Linie Filzdicke ist für alle 3 Größen-gattungen gleich und enthält den Spielraum von 15 bis 17 1/2 Loth. Die Maße sind bei den Monturskommissionen einzusehen, und es werden dieselben mittelst hölzerner Schablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen den Probemustern vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird über jedes einzelne zur Lieferung überbrachten Parthie ein Stück Hutfilz ange-schnitten und mit dem Filzabschnitte eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei wenn der Befund günstig ausfällt, die Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

Sättel müssen in den dafür bei Abschluß des Kontrahes festgesetzten drei Klassen und den vorgeschriebenen Prozenten genau nach den Mustern geliefert werden.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden: Hemden aus Leinwand oder Calicot, Gattien aus Leinwand, Kavallets-Strohjacke, Ordinare Bettstätte-Strohjacke, Kavallets-Kopfpöster, Kopfpöster für Krankenbette, Einfache Leintücher, Doppelte Leintücher, Zwilchmittel für Kürassiere (beknöpft), Zwilchmittel für Husaren oder Uhlanen (beknöpft), Zwilch-Pantalons (beknöpft).

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser fertigen zu liefernden Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials und bezüglich der Konfektion vollkommen mustermäßig sein und wo Größen-Gattungen bestehen, auch deren Procente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturskommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglichen Material-Dividenden und Konfektionsbeschreibungen, so wie an die speziellen auf die Qualität des Materials und auf die Konfektion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturskommission zu informieren ist und weshalb die bei den Monturskommissionen diesfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genannten Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und festgestellt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinationen zu bieten, wurden die Monturskommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei denselben Sorten einzuhaltende Klassen- und Procenten-Eintheilung bekannt zu geben und alle über Materialausmaß, Konfektion und sonst verlangt wer-

den einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu erteilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu beteiligen gedenken, frei, sich bei den Monturskommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Vorkauf der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die demal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsangebot und für die feinerzeit vom k. k. Kriegs-Ministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1864 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfektionskosten abhängen, diese Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Offerenten solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchnahme von Seite der Monturskommissionen jedwedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Offerter zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen von den Monturskommissionen gestempelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spitzzetteln der Letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese Letzteren bei den Monturskommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Mustern für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Parthie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub d angegebenen Erfordernisse.

10. Die Einlieferung, Visitation und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Weissen des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturskommissionen auf Grund der von dem Monturskommissions-Kommando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9, g bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen fortsetzt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungs-Stempel von ihm selbst deutlich bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatiert.

Die Visitation der fertigen sub 9, g erwähnten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturskommission als Mitthafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitation der Konfektion durch hiezu geeignete Stellen unter Aufsicht der Mitthafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Quantitätsmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungsfähig und erspätlich sind. Bei diesen Visitationen werden überigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsmitglieder aus dem Truppenstande, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beiderseitigen Schlichter der Ablieferung beizugeben. Den Kommissionsmitgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schlichtern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturskommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schluß des Protokolls ihr Urtheil beizusetzen und auf die Einwendung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu bringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung bei der Monturskommission die Einleitung der Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitation der fertigen Zwilch-, Wäsch- und Bettleinen-Sorten wird mit der Untersuchung des von dem Lieferanten beigegebenen Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Leinwand oder des Kalikots oder Zwilches der Prüfung unterzogen. Haben sich hierbei keine Anstände von Belang ergeben, so wird zur eindringlichen Untersuchung der Konfektion geschritten, wobei nicht allein eine nette, dauerhafte und muster-mäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf der richtigen den Größen-gattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Monturstück der verschiedenen Größen, Klassen- und Gattung-Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissionskommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Wenn jedoch bei der Konfektion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können und hiedurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Bei Untersuchung der fertigen Hemden-, Gattien- und Bettleinen- und Zwilch-Sorten findet eine Zertrennung von Prozenten nicht statt. Bei den Bettleinen-

leinenforten wird aber auch darauf gesehen, daß keine anderen als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstüclungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens die bei der Visitation schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfektion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuß behandelt.

Zur Abmessung wird bei Uebernahme der fertigen sub 9, g erwähnten Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit oder sonstigen Bedingungen gerichtet.

Gewichtvergleichungen werden bei den fertigen sub 9, g erwähnten Sorten nach Anhandgabe des am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes zur annäherungsweise Beurtheilung des Materials vorgenommen, und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitation der fertigen sub 9, g bemerkten Sorten Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanständeten Stücke nicht verbessert werden oder erfolgt die Verbesserung nicht sojald durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben.

Jedes an die Monturskommission überbrachte Stück der fertigen Zwilch-, Wäsch- oder Bettleinen-Sorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Kontrahes gegen Bezahlung versehen und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturskommissionsstempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mitthafter, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stempelung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahme-Protokolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Parthien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten, welche in den bei Abschluß des Kontrahes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der anderen Klasse weniger gelieferte bis zum Ablaufe der Kontrahfrist nachgetragen werde.

11. Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturskommission ausgeprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so hat er bei der Monturskommission um die Einleitung eines vorzunehmenden gerichtlichen Augenscheines durch drei von der Monturskommission allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die freitragende Beschaffenheit der Kontrahmäßigkeit seiner Leistung anzusuchen, und die Monturskommission ist verpflichtet, einen solchen Ansuchen sojald zu entsprechen. Wird die beanständete Lieferung durch den gerichtlichen Kunstbefund als vertragmäßig anerkannt, so wird dieselbe sojald von der Monturskommission übernommen, und es trägt in einem solchen Falle das Areal die Kosten dieses Kunstbefundes. Bei nicht vertragmäßig anerkannter Lieferung, wird dieselbe als Ausschuß zurückgewiesen und es hat der Lieferant die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes zu tragen, es mag die Lieferungsparthie entweder ganz oder auch nur zum Theile als nicht vertragmäßig anerkannt worden sein.

12. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferchein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sojald die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturskommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13. Das Offerit ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbezugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Verpactens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Areal aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Offerter von der erfolgten Genehmigung seines Offerites seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offerit auch dann gebunden, wenn von den darin formulirten enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14. Die diesen Bestimmungen gemäß angefertigten Offerite, sowie die Depositencheine über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuvert versiegelt sein und sind längstens bis **letzten Dezember 1863**, Zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerite dem Kriegsministerium einzuhändigen hat, zu überreichen und es verpflichtet sich das Kriegsministerium dem Offerenten bis Ende Jänner 1864 die Annahme oder Nichtannahme des Offerites oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Quader zu verständigen.

Wenn ein Offerit nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hiebei von jener Monturskommission, durch welche die Restringirung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Restringirung annimmt oder nicht annimmt, zu überreichen, widrigenfalls das Militär-Areal an eine solche restringirte Lieferungsbevollmächtigung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünfjährigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung angenom-

men worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerite, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerite werden mit den Offerenten förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Offerter weigern, diese Vertragsurkunde zu unterschreiben oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offerit in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Gewiss vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbevollmächtigung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontrahststelle, wenn das Offerit bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises oder bezüglich Weider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Areal sojald dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterschrieben hat, als auch, wenn der Offerter das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigt, aber in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Offeritwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und dem dem Kontrahbrüchigen Offerter zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser Differenz zurückzubehalten oder wenn sich keine solche zu ergebende Differenz ergäbe oder der Betrag des Vadiums dieselbe übersteige oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Areal gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontrahes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorchriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautionsinstrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückzubehalten zu können.

17. Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmeort von der übernehmenden Monturskommission oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturskommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkanntem österreichischen Papiergelde, an den Unternehmer persönlich an seinen zum Geldempfang und Abzuthun berechtigten Bevollmächtigten und zwar nur für vollkommen qualitätsmäßig übernommene Stücke, in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturskommission zulassen.

18. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Areal in dem Falle, als es den Lieferungsrichtstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen eriebt, und dafür andere qualitativ- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturskommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der ausgeführten fertigen Sorten nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden kann, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unschicklichkeit oder eine Schwundung des Stoffes, das Vorhandensein eines morischen oder mit ähnelnden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen fünfjährigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkte 15 festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Erlasse des dem Militär-Areal aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21. Dem k. k. Militär-Areal soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unangefangenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Offerter der Rechtswe für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22. Die Auslagen für Stempelung des Kontrahes oder der Kontrahststelle vertretenden Bedingungen trägt der Offerter.

23. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Offerter hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten ge-

Ellen Länge zwischen 16 1/2 bis 17 1/2 wägen. Die Abwägung ge-werden Stücke, welche nicht-wichtig haben, gar nicht ange-gewogen über das Maximalgewicht nicht vergütet. Dieser Woll-feder genügt gar nicht einge-gangene für eine bei der Käse-Schwendung erspätlich, wird 1 1/2 oder 1 Wiener Ellen breit 1/3 Wiener Ellen breit ganz aus Schafwolle, leger-dunkelbrauner Wollkämmern-

wand haben alle Leinwand-ten, Gattien- oder Leintü-cher-Leinwand zu umfassen, es-einwand auch Zwilche oder Die Hemdenleinwand wird Gattien- und Leintücher-Lein-wand halbgelblich, und Strohp-fort. Die Bleiche muß dung ändernd dem Leinen-ten, Gattien- und Leintücher-tem gemeinschaftlichen Mu-ter daher auch für beide ein

en- und Leintücher-Leinwand Sämtliche Leinwanden en- wie aus Hand-Gespunst

in den an den Enden meist beiteiten Leinwanden galzi-ber beiden Enden die un-ich nur dann abzuschneiden, ngen Länge mindestens 25 ittenen Theile dürfen als werden, wenn sie sich dazu e mindestens 15 Ellen be-nen Annahme das bewilligte überschritten wird. Stücke Mitteltheilen wegen unqua-mitteln werden müßten, wer-men.

in mit Ausnahme der Strohh-stücke müssen eine Wiener Stück im Durchschnitt 30 wand wird mit 1 1/2 Wie-durchschnittslängenmaße von gefordert. Leinwand zu nach dem neuesten Muster mit wenigstens 30 Ellen dunkelblau, dunkelbraun, wazig angenommen.

in Garnleinwanden können ) von inländischer Erzeu-Schoofstutter gefärbt und offerirt werden. Futterfa-ten, wie die Schoofstutter-färbte Futterlatkot muß die Hemdenlatkot den entsprechen. Der schwarze-r angemessenen Qualität des Stück wenigstens 30 Diese mindeste Ellenbreite den andern Calicots ge-

gen werden das Oberle-ten, Terzen- und Tuch-und zwar das Oberleder nzeug, jenes der leichten n Stiefeln geeignet über-

häute geschieht stückweise in Viertel Pfunde wiegt, r z. B. eine Oberleder- werden nur 8 1/2 Pfund

t kömmt es bei diesen Ergiebigkeit an, welche Gewichtes haben muß, der Pfundsohlenhäute, er als 28 Pfund und er der deutschen Sohlen-nd nicht über 42 Pfund Häuten ein bestimmtes

urch bestimmt, daß die und Brandsohlen-Häute, zu Schuhen und Stie-üte zu Riemenzeug, das als Mannleber zu Pier-ehenden Ausmaßen das müssen.

und Brandsohlenleder-er, ohne Zusatz einer geröt und das Pfund- das deutsche Sohlenle- ausgearbeitet sein.

wird ungeschwärtzt nach leberhäute mit unschäd-der daraus zu erzeu-mverfärbten nicht be-emas im Alter ab-stellen verfaßt oder mit Stellen in der Länge walt- oder hornrüssig, talle angehäuft oder jenen Engeringern, ein-

ben im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Arzt nicht vortreibt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Hermannstadt, am 10. Dezember 1863.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Offerts-Formulare.

Ich Entschlossener, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschickenen Ausschreibung:

- I Gruppe: Tücher. 2000 Wiener Ellen weißes, 1/16 Wiener-Ellen breites ungenähtes, unappretirtes Monturstück die Elle zu ... fr. sage: ... 10,000 Wiener-Ellen weißes, 1 1/16 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes Monturstück, die Elle zu ... fr. sage: ...

- II Gruppe: Aermelleib und Blousen-Stoffe. 10,000 Wiener Ellen weißen 1/16 Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleib, die Elle zu ... fr. sage: ... 10,000 Wiener Ellen hechtgrünen 1/16 Wiener Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleib, die Elle zu ... fr. sage: ...

- III Gruppe: Sonstige Schafwoll-Stoffe. 1000 Stück Pferdebeden (Kögen) für Kavallerie, das Wiener Pfund zu ... fr. sage: ... 10,000 Wiener Ellen weiße Galina, 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...

- 1000 Wiener Ellen braunes Kaniagrad, 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ... 500 Wiener Ellen grünen Nisch, 1 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...

IV. Gruppe: Leinen- und Baumwoll-Waaren.

- 40,000 Wiener Ellen Hemden-Leinwand, eine Wiener Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ... 40,000 Wiener Ellen Gattien- und Leintücher-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ... 20,000 Wiener Ellen Futter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...

V. Gruppe: Leder und Ledersorten.

- 100 Wiener Centner lohbares schwarzes Oberleder zu Riemenzeug, der Centner zu ... fr. sage: ... 100 Wiener Centner lohbares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Centner zu ... fr. sage: ...

- 100 Wiener Centner in Knoppem gegärteses Pfundsohlenleder, der Centner zu ... fr. sage: ... 100 Wiener Centner in Knoppem und Gichtenlohe gegärteses Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder) der Centner zu ... fr. sage: ...

- 2000 Stück 1. Gattung lohbare braune Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ... 2000 Stück 2. Gattung lohbare braune Kalbfelle das Stück zu ... fr. sage: ... 1000 Stück 3. Gattung lohbare braune Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...

VI. Gruppe: Fälsorten und Sättel.

- 5000 Stück fertige Jägerhüte, das Stück zu ... fr. sage: ... 1000 Stück fertige unberichlagene Sättel für Kavallerie, das Stück zu ... fr. sage: ...

VII. Gruppe: Fertige Leinen-Monturen und Bettforten.

- Stück fertige Hemden aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ... Stück fertige Hemden aus Kalicot, das Stück zu ... fr. sage: ... Stück fertige Gattien aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...

Stück fertige betnöpte Zwischmittel für Kürassire, das Stück zu ... fr. sage: ... Stück fertige betnöpte Zwischmittel für Hüfaren oder Ublanen, das Stück zu ... fr. sage: ...

Stück fertige betnöpte Zwischpatalons, das Stück zu ... fr. sage: ...

in österreichischer Währung an die Monturs-Kommission zu N. N. nach den mit wohlbekanntem Numern und unter genauer Zubaltung der ausgeschriebenen in der N. N. Zeitung N. am ... 1863 abgedruckten, von mir darselbst sowohl als auch bei der Monturstoff-Kommission in N. N. eingeschriebenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gegiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe und unter genauer Zubaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Arzt in Wien amtsitzenden Kontrahitions-Vorschriften in der Zeit von ... bis letzten Dezember 1864 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen und zwar:

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am ... 1863.

N. N. Unterschrift des Offerten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnorts das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Arzt für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und alle für einen zu haften und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte.

Couvert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando zu N. N.) N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder, fertige Monturen u. c.

Couvert-Formular über den Depositenchein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando zu N. N.) Depositenchein über ... fr. d. W. zu dem Offerte des N. N. für Tuch, Leinwand, Leder, fertige Monturen u. c.

Vergleichs-Verfahren.

Z. 4756 C. v. 1863.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht in Hermannstadt wird das mit Edict vom 6. Dezember 1862, Z. 5120 C. v., über die Firma: Georg Nodelkovits eingeleitete Vergleichs-Verfahren nach rechtskräftig durchgeführter Vergleichs-Verhandlung für beendigt erklärt. Hermannstadt, am 26. November 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Anzeige.

Sonntag, den 20. Dezember l. J., beginnt der Ausverkauf des Hermannstädter Lagerbiers die Maß à 24 kr. d. W., zu welchem ich meine geehrten Freunde und Feinde ergebenst einlade.

Ergebenster Johann Habermann, Bräuermeister.

„Der Anker“

Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien.

Wir beehren uns hiemit anzuzeigen, daß das durch Ernennung unseres bisherigen Repräsentanten Herrn A. Ehrenzweig zum Inspector für Ungarn erledigte

Inspectorat für Siebenbürgen

dem Herrn Adolf Albrecht übertragen, und das bisher in Klausenburg bestehende Bureau nach Hermannstadt, (Seltnergasse Nr. 128, im 1. Stock), verlegt wurde.

Wien, den 1. Dezember 1863.

Die Direction.

Apotheker-Assistent

ein un diplomirter, findet Aufnahme bei Joseph Jikely, in Hermannstadt.

Wohnung zu vermieten.

In der Sporzergasse Haus-Nr. 353, ersten Stock, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Speisekammer, hiezu Holzammer und Keller.

Haus-Verkauf.

Das Haus Nr. 70 in der kleinen Gemarkungasse ist unter vortheilhaftesten Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Näheres daselbst beim Eigenthümer zu erfragen.

Gute neue Bücher um ermäßigten Preis.

Mathias Bretzner, Antiquarbuchhändler in Wien, empfiehlt in neuen Exemplaren für die herabgesetzten Partypreise:

- Shakespeare's Werke in 12 Theilen mit 12 Stahlst. in reich vergoldetem Einband, 4 fl. - Schiller's Werke in 12 Theilen, gleichfalls in reich vergold. Einband, (10 fl.) 8 fl. - Göthe's Werke in 40 Theilen, in reich vergold. Einband, (45 fl.) 35 fl. - Schloffer's berühmte Weltgeschichte in 19 Bdn., (30 fl.) 22 fl. - Schimmer's Prachtausgabe des Kaiserthums Oesterreich, mit 300 Stahlstücken, (40 fl.) 22 fl. - Boy's sämtliche Romane in 22 Bänden, hübsch geb., (28 fl.) 18 fl. - Kurz's berühmte Literaturgeschichte in 3 Bdn., mit Proben u. vielen Illustr., 3. Auflage, 1862, 15 fl. - Freiligrath's herrliche Dichter-Anthologie in brillant geb. Prachtexemplar, (6 fl.) 4 fl. - Kugler's Kunstgeschichte, 4to, v. Ullste bearb. reich vermehrt, mit Illustrationen ausgeh. Auflage in 2 Bdn., 1861, (12 fl.) 9 fl. - Macaulay's Hoff. Wert über die Geschichte Englands, in der anerkannt vorz. Uebersetzung von Peret und Stromberg, vollst. in 10 Bdn., 1861, (20 fl.) 8 fl. - Bulwer's sämmtl. Romane, neue Klassiker-Ausgabe in 110 Theilen, (35 fl.) 22 fl. - Hackländer's berühmte illustrierte Zeitschrift: „Meer Land und Meer,“ vom Anfang an 4 Jahrgänge, 1859-62, groß Folio, (64 fl.) 20 fl. - Schmidt's neuestes Dictionaire der französischen und deutschen Sprache in 2 Theilen, (1863). Anerkannt bestes Buch. In seinem Halbfranzband, (4 fl. 50 kr.) 3 fl. - Vaterland. Geschichtsbüchlein und Bilder aus Ungarn, Siebenbürgen, der serb. Walacheien und dem Banat, von der Militärgrenze, Kroatien, Slavonien und Dalmatien, 2 Bde mit 135 Abbildungen und 6 Konbildern, hübsches Geschenk für die Jugend und Erwachsene, (4 fl.) 2 fl. - Real-Schullexikon, ein unentbehrliches Hilfsbuch zur Verständniß der alten Klassiker von Kraft und Müller, 2 Bde, geb., (10 fl.) 5 fl. - Reichensbach's große Naturgeschichte in 8000 feiner Abbildungen, 1862, (75 fl.) 28 fl. - Bruno Bauer's Geschichte der franz. Revolution, 3 Bde, (5 fl.) 1 fl. 50 kr. - Zue, die Geheimnisse des Volks, 11 Theile, (11 fl.) 5 fl. - Weber's Demokratien in 12 Bänden, 1863, (12 fl.) 7 fl. - Macaulay, Geschichte von England in 10 Bänden, (20 fl.) 9 fl. d. W.

Nur 3 fl. 50 kr. in österr. Banknoten

kostet bei unterzeichnetem Großhandlungshaus ein Viertel Originallos, keine Promesse, zu der am 23. Dezember unter Garantie der Regierung stattfindenden Ziehung der großen

Frankfurter Staats-Gewinn-Verlosung,

welche letztere in ihrer Gesamtheit mehr wie 14,000 Gewinne, worunter solche von: d. W. fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 u. c.

(Ganze Lose kosten 14 fl. und halbe 7 fl. österr. Währ.), die Gewinne werden baar in Vereins-Silber-Gulden durch unterzeichnetes Bankhaus in allen Städten Oesterreichs ausbezahlt, welches überhaupt Ziehungslisten und Pläne gratis versendet. — Man beliebe sich daher direkt zu wenden an das Haupt-Depot bei

Stirn & Greim in Frankfurt a. M.

Laut Jedermann zu Diensten stehenden amtlichen Listen wurden durch unsere Vermittlung wieder in jüngster Zeit folgende Capitalpreise gewonnen, resp. ausbezahlt: fl. 115,000, 100,000, 70,000, 50,000, 35,000, 30,000, 25,000 u. c.

Schon am 23. Dezember l. Jahres

findet eine Gewinnziehung der neuen großen Staats-Gewinn-Verlosung

statt, welche in ihrer Gesamtheit 14,811 Treffer enthält, worunter sich solche von: Gulden 100,000 — 50,000 — 30,000 — 25,000 — 20,000 — 15,000 — 12,000 — 10,000 — u. c. befinden.

Obgleich die Einlagen in österr. Banknoten entrichtet werden können, so werden doch die Treffer in Vereins-Silbergeld durch Unterzeichneten baar ausbezahlt. Ein ganzes Original-Los kostet 10 fl. österr. Banknoten. Ein halbes " " " 5 fl. " " " 3 fl. " " " 2 fl.

Gefällige Aufträge werden prompt und verschwiegen ausgeführt, und erfolgen die officiellen Ziehungslisten gratis und franco.

Carl Hensler in Frankfurt a. M. Haupt-Central-Versleiß für die k. k. österr. Staaten.